

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1158/2/1995

Bezug:

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Energielenkungs-
gesetz 1982 geändert wird;
Stellungnahme

Auskünfte: Dr. HAVRANEK

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30201

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 78	-GE/19.....
Datum:	3. OKT. 1995
Verteilt	4.10.95

Dr. Scheffbeck

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 29. September 1995

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1158/2/1995

Auskünfte: Dr. HAVRANEK

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30201

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl angeben.

Bezug:

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Energielenkungsgesetz 1982
geändert wird;
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 24. August 1995, Zl. 551.308/14-VIII/1/95, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die unbefristete Verlängerung des Energielenkungsgesetzes 1982 wird in den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf mit unbefristeten völkerrechtlichen Verpflichtungen, wie dem Übereinkommen über ein internationales Energieprogramm und dem Beitritt zur Europäischen Union begründet. Diese Argumentation trifft den Kern der Begründung für die nur befristete Erlassung des gegenständlichen Gesetzes nicht. Die Gründe für diese Befristung liegen in der fehlenden kompetenzrechtlichen Basis zur Erlassung eines derartigen **Bundesgesetzes**.

Die Aufgabe einer Befristung der jeweils durch eine Verfassungsbestimmung geschaffenen kompetenzrechtlichen Grundlage würde einen dauerhaften Eingriff in Länderzuständigkeiten nach sich ziehen, was von Länderseite keinesfalls ohne

Kompensation akzeptiert werden kann. Als aus Ländersicht vertretbarer Ausgleich käme etwa die Beseitigung der Bausonderkompetenzregelung in Art. 15 Abs. 5 B-VG für bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, in Betracht. Nur wenn gleichzeitig der Länderkompetenzbereich einen im Einvernehmen mit den Ländern formulierten, adäquaten Ausgleich erfährt, könnte einer unbefristeten Kompetenzübertragung auf den Bund im Sinne des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes zugestimmt werden.

Wenn von Bundesseite einem derartigen Kompetenzausgleich nicht Rechnung getragen wird, muß die Forderung erhoben werden, daß die kompetenzrechtliche Grundlage für das Energielenkungsgesetz 1982 weiterhin, und zwar bis zur Umsetzung der Strukturreform, nur befristet festgelegt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 29. September 1995

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.

